



II- 1372 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

551 / A. B.  
ZU 510 / J.  
Präs. am 31. Juli 1972

Zahl 6.656-PräsB/72

Einberufung von Wehrpflichtigen zur  
Ableistung des ordentlichen Präsenz-  
dienstes;  
Anfrage der Abgeordneten KINZL,  
MARWAN-SCHLOSSER und Genossen an den  
Bundesminister für Landesverteidigung,  
Nr. 510/J

An die

Kanzlei des Präsidenten  
des Nationalrates

Parlament

1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates  
am 31. Mai 1972 seitens der Abgeordneten KINZL, MARWAN-  
SCHLOSSER und Genossen überreichten, an mich gerichteten  
Anfrage Nr. 510/J; betreffend Einberufung von Wehr-  
pflichtigen zur Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes,  
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zunächst darf einleitend darauf hingewiesen werden,  
daß den Wehrpflichtigen ein Anspruch, zu einem bestimmten  
Einberufungstermin einberufen zu werden, von Gesetzeswegen  
nicht zusteht. Lediglich bezüglich jener Wehrpflichtigen,  
die sich zu einem freiwillig verlängerten Grundwehrdienst  
melden, enthält § 28a Abs. 2 des Wehrgesetzes, BGBl.  
Nr. 181/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.  
Nr. 272/1971, die Bestimmung, daß der vor der Stellungs-  
kommission vorgebrachte Wunsch hinsichtlich des Einbe-  
rufungstermines - soweit militärische Erfordernisse nicht  
entgegenstehen - zu berücksichtigen ist. Eine gesetzliche

Regelung, wonach jeder Wehrpflichtige die Einberufung zu einem bestimmten Einberufungstermin beanspruchen könnte, erschiene deshalb unvertretbar, weil durch eine derartige Fixierung eine bewegliche und den organisatorischen Erfordernissen entsprechende Vorgangsweise bei der personellen Ergänzung des Heeres nicht mehr möglich wäre.

Was nunmehr den Wunsch betrifft, bindende Terminzusagen bereits bei der Stellung zu erhalten, darf in diesem Zusammenhang nicht übersehen werden, daß zu diesem Zeitpunkt ein in termin- und planungsmäßiger Hinsicht geschlossener Überblick über sämtliche für die Einberufung maßgeblichen Umstände der Stellungspflichtigen noch nicht möglich ist. Da somit erst nach Auswertung der Ergebnisse des Stellungsverfahrens ein derartiger Gesamtüberblick gegeben ist, läßt es sich auch aus diesem Grund nicht immer vermeiden, daß der tatsächliche Einberufungstermin, von dem anlässlich des Stellungsverfahrens in Aussicht gestellten Termin verschiedentlich abweicht.

Unabhängig davon sind aber die Ergänzungsbehörden bestrebt, Terminwünschen hinsichtlich der Einberufung der Wehrpflichtigen Rechnung zu tragen, sofern militärische Erfordernisse nicht entgegenstehen. Allerdings setzt eine Berücksichtigung derartiger Terminwünsche voraus, daß diese rechtzeitig vorgebracht und ausreichend begründet werden. Was die Einberufung mehrerer Dienstnehmer eines Unternehmens zum selben Einberufungstermin betrifft, ist zu bemerken, daß eine Berücksichtigung dieses Umstandes nur möglich ist, wenn die zuständige Ergänzungsbehörde in Ermangelung der erforderlichen Unterlagen hierüber entsprechend informiert wird, wobei diese Unterlagen in der Regel durch den Dienstgeber zur Verfügung zu stellen wären.

28 Juli 1972  
